

**DER ANGRIFF PUTINS AUF DIE UKRAINE
UND DIE FOLGEN FÜR VERSICHERUNGSSCHUTZ
UND HANDELSBEZIEHUNGEN**



Die Lage rund um den Krieg in der Ukraine unterliegt einer hohen Dynamik. Prognosen über die mittel- und langfristigen Folgen des Krieges für die Ukraine, Russland, die EU und die restliche Welt sind noch nicht zu treffen. Wir informieren über die aktuell direkten und indirekten Folgen und beantworten wichtige Fragen zum Versicherungsschutz auf Basis der zurzeit vorliegenden Informationen und Situation.

Niemand kann zum jetzigen Zeitpunkt sagen, wie lange der Konflikt noch dauern oder wie er ausgehen wird. Der Einfluss auf Lieferketten, Ressourcen, Energie- und Verbraucherpreise, Börsen und die Freiheit des Einzelnen und des Handels sowie das weltwirtschaftliche Klima sind ebenso ungewiss.

Russland und die Ukraine sind Lieferanten von Rohstoffen, die zur Fertigung im Halbleiterbereich, für die Produktion von Akkus und Katalysatoren benötigt werden, von ÖL, Gas und Kohle aus Russland einmal abgesehen. Die jetzigen Engpässe führen zu höheren Preisen und längeren Lieferzeiten. Transportwege müssen neu geordnet und organisiert werden – dies treibt die Transportkosten und belastet die Logistikbranche. Die Ukraine ist etablierter Zulieferer für die deutsche Automobilbranche, ukrainische LKW-Fahrer arbeiten für Speditionen in Polen und Europa.

Umfangreiche Sanktionen gegen Russland von Seiten der EU, der USA und schrittweise auch weiteren Ländern treten nun in Kraft. Länder und Unternehmen ziehen sich aus dem russischen Markt zurück und stellen ihre Handelsbeziehungen ein.

Das alles hat weitreichende Auswirkungen auf die globale Weltwirtschaft, die auch bei einem baldigen Ende des Krieges noch über Jahre spürbar sein werden.

1. SITUATION IM FINANZSEKTOR

SWIFT-Ausschluss, Transaktionsverbot, Versicherer sanktioniert
Russische Banken, die bereits unter den SWIFT Ausschluss fallen, sind vom globalen Finanzsystem abgeschnitten. Dies betrifft auch Zahlungen nach Russland zum Beispiel für den Bezug von Gas oder Rohöl, was den Handel zwischen Russland und den sanktionierenden Ländern spürbar einschränkt. Auch der Transfer von berechtigten Schadenzahlungen nach Russland ist dadurch eingeschränkt. Der EU-Tochter der Sberbank wurde die Fortführung des Geschäftsbetriebes von der Europäischen Zentralbank mittlerweile entzogen.

Der klassische Weg per Fax ist weiterhin möglich, ist aber mit einigem Aufwand verbunden. Geschäfte könnten sich allerdings weiter über westliche Banken und deren Tochtergesellschaften in Russland abwickeln lassen, solange dies noch möglich und zulässig ist. Hierbei sind die Sanktionslisten zu prüfen. Mittlerweile wurde ein Exportverbot für Euro-Banknoten erlassen. Gegenüber der russischen Zentralbank besteht ein generelles Transaktionsverbot. Mit der Gas Industry Insurance Company SOGAZ fällt auch ein russischer Versicherer unter die Sanktionen der EU, dessen Vermögen eingefroren wird und dem keine finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Einen aktuellen Überblick der geltenden Maßnahmen sowie die betroffenen Gesellschaften, Organisationen und Personen finden sich auf der Internetseite der AHK Russland [Sanktionen \(ahk.de\)](https://www.ahk.de).

2. WARENTRANSPORT & VERKEHR

Exportbeschränkungen, Luftraumsperrung

Die EU-Sanktionen beschränken den Export von Unternehmen des Verteidigungssektors, Schiffs- und Flugzeugbau. Diese dürfen keine Ausrüstung und Technologien liefern oder finanzielle Unterstützung leisten. Zudem ist die Lieferung von Maschinen, Anlagen und Technologien untersagt, die zur Modernisierung von Ölraffinerien sowie von Geräten und Anlagen für die Luft- und Raumfahrt geeignet wären. Unter das Exportverbot fällt auch die Lieferung entsprechender Ersatzteile nach Russland.

Auch Waren, die neben dem zivilen Einsatz ebenfalls militärisch genutzt werden können (Dual-Use-Güter), dürfen nicht nach Russland exportiert werden. Der Zugang Russlands zu Schlüsseltechnologien, wie Halbleitern, wird beschränkt. Nach Russland exportierende Unternehmen sind gehalten, ihre Waren genau gegen die geltenden Sanktionslisten zu prüfen und sich im Einzelfall eher gegen, als für einen Export zu entscheiden. Hinzu kommt die Sperrung des Luftraums der EU (landen, starten oder Überflug). Diese gilt für alle Flugzeuge, die entweder in russischem Besitz oder in Russland registriert sind oder von Russland kontrolliert werden. Die Sanktion umfasst auch alle nicht in Russland registrierten Flugzeuge, die sich im Besitz einer russischen juristischen oder natürlichen Person befinden und/oder von ihr gechartert oder anderweitig kontrolliert werden, was die Privatflugzeuge der russischen Oligarchen mit einbezieht.

Zudem wird darüber beraten, ob russischen Schiffen ein Einlaufverbot in Häfen in der EU erteilt wird.

3. VERMÖGENSWERTE

Reisebeschränkung, Finanzmittel, Staatsbürgerschaft

Die EU hat Sanktionen gegen zahlreiche russische Personen (Politiker, Beamte, Journalisten, Geschäftsleute, Oligarchen und Militärs) erlassen. In aller Regel handelt

es sich um Ein- und Durchreisebeschränkungen, das Einfrieren von Vermögenswerten sowie das Verbot, diesen Personen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Der Zugang zu einer europäischen Staatsbürgerschaft wird beschränkt bzw. bis auf Weiteres nicht mehr möglich sein.

VERHALTEN BEI SANKTIONSMASSNAHMEN

● Krisen- / Notfallplan

Außergewöhnliche Ereignisse, wie die COVID-19-Pandemie oder der jetzige Ukraine-Krieg, sollten zur Aktivierung oder Erstellung eines Krisen- oder Notfallplans führen. Verschiedene Unternehmensbereiche können von den Folgen der aktuellen Krise unterschiedlich stark betroffen sein. Es gilt festzustellen, welche Bereiche dies sind und die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zur Bewältigung der Krise zu prüfen, zu ordnen und gezielt Aufgaben zu verteilen.

● Prüfen der geltenden Sanktionsbestimmungen

Ein Verstoß gegen geltende Sanktionsmaßnahmen kann empfindliche Strafen nach sich ziehen, die von Bußgeldern bis zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe reichen können. Es gilt zu prüfen, ob bzw. wie Sie sich als Unternehmen gemäß den geltenden Sanktionsmaßnahmen verhalten.

Das Ukraine.Krise Special der AHK ([Ukraine-Krise Spezial \(ahk.de\)](https://www.ahk.de/ukraine-krise-spezial)) bietet hier erste Informationen zu Sanktionen, Ein- und Ausreise und Finanztransaktionen, eine Krisenhotline-Nummer und den Bezug eines Sanktions-Newsletters.

● Sanktionslisten auf bestehende Geschäftsverbindungen prüfen

Um die Einhaltung der Sanktionen sicherzustellen, sollten bestehende Geschäftsverbindungen auf sanktionierte Kontaktpersonen, Unternehmen und Organisationen geprüft werden. Es ist darauf zu achten, dass jederzeit neue Personen und Unternehmen den existierenden Listen hinzugefügt werden. Versicherer überprüfen aktuell ihrerseits die bestehenden Verträge auf sanktionierte Personen (natürlich oder juristisch).

● Von Sanktionen betroffene Aktivitäten und Lieferungen einstellen

Sofern der Verdacht besteht, dass existierende Transaktionen unter eine der Sanktionsklauseln fallen könnten, sollten diese eingestellt werden. Dies bezieht sich auf etwaige Geldtransfers, Warenlieferungen oder Vertragsbeziehungen.

Sofern bereits bestehende Verträge betroffen sind, ist zu prüfen, ob eine Ausstiegsklausel wegen Sanktionsmaßnahmen enthalten ist, die eine sofortige Beendigung ermöglichen.

FOLGEN FÜR VERSICHERUNGSSCHUTZ

KRIEGSAUSSCHLUSSKLAUSEL

Mit einer Kriegsausschlussklausel schließen Versicherer (Erst- wie Rückversicherer) in einer Versicherungspolice ausdrücklich aus, für Schäden durch Kriegshandlungen wie Invasionen, Aufstände, Revolutionen, Militärputsche und Terrorismus zahlen zu müssen. Dies gilt auch für Spätschäden, die aus den Kriegshandlungen resultieren. Diese Klauseln finden sich in nahezu allen Versicherungssparten.

LOKALPOLICEN IN DER UKRAINE UND RUSSLAND

In der Ukraine und Russland erfolgt die Deckung über eine Lokalpolice. Beide Länder wollen damit die landeseigenen Versicherer vor ausländischer Konkurrenz schützen. Auch die Lokalpolicen in der Ukraine formulieren ein Kriegsausschluss. Falls ein Zusatzschutz im deutschen Master-Cover (das Financial Interest Cover) enthalten ist, bleibt abzuwarten und zu prüfen, ob hierüber eine zusätzliche Deckung für die Auslandstochter gegeben ist.

Bei in Russland ansässigen Tochterunternehmen ist zu prüfen, ob und wie sich die Sanktionen auf den Versicherungsschutz auswirken.

BETRIEBSSCHLIESSUNGEN UND - UNTERBRECHUNGEN

Die zahlreichen Lieferantenbeziehungen zur Ukraine und Russland werden durch den Krieg und die Sanktionen bis auf Weiteres stark eingeschränkt oder können nicht mehr aufrechterhalten werden. Produktionsseitig benötigte Rohstoffe, die bisher aus der Ukraine oder Russland bezogen werden, müssen nun über andere Märkte beschafft werden. Die Einschränkung der Lieferwege zu Land, zu Wasser und der Luft führen Ihrerseits zu weiteren Erschwernissen. Hinzu kommt die Blockade von Seehäfen im Schwarzen Meer und die Einschränkung von Flusstrecken. In beiden Ländern fallen lokale Produktionsstätten teils komplett aus. Lieferverzögerungen, Engpässe bei der Beschaffung und Unterbrechungen der Lieferketten sind die Folge.

Betriebsschließungen und Betriebsunterbrechungen sind direkte Folgen. Auch in Europa steigt das Risiko von Betriebsunterbrechungen. Deutsche Autobauer haben bereits reagiert und teilweise Kurzarbeit eingeführt oder Produktionen ausgesetzt, weil benötigte Teile aus der Kriegsregion nicht mehr geliefert werden können.

TRANSPORT-VERSICHERUNG

In der Transport-Versicherung sind die Gefahren des Krieges (See- und Lufttransporte), Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse sowie Streiks, Aufruhr oder Beschlagnahme ausgeschlossen. Über Zusatzklauseln werden sie in der Regel aber wieder eingeschlossen. Derartige Klauseln beinhalten ein Sonderkündigungsrecht für den Versicherer von zwei Tagen, um auf die aktuelle Entwicklung in Krisengebieten reagieren zu können. Der Versicherungsschutz für die übrigen mitversicherten Gefahren (Allgefahren-Versicherung) bleibt von der Kündigung unberührt. Die ersten Versicherer machen von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch und haben begonnen die Kriegsklausel, Streik- und Ausfuhrklauseln sowie die Beschlagnahmeklausel zu kündigen. Jedoch erfolgt in der Regel der Wiedereinchluss der Klauseln in den Versicherungsvertrag ohne die Länder Russland, Belarus und Ukraine oder Gebiete mit einer Entfernung von weniger als 200 km von der Landesgrenze zur Ukraine.

Einen Sonderfall stellen Transporte und Lagerungen dar, die vor Wirksamkeit/ Zugang der Kündigung begonnen wurden. Diese bleiben bis zur Beendigung der Transporte weiterhin versichert. Bei Lagerungen ist auf den Zeitraum des Schutzes (max. 30 Tage) zu achten.

SACH-VERSICHERUNG

In der Sach-Versicherung greift die Kriegsausschlussklausel umfänglich. Hierzu zählen Schäden an Gebäuden und Fabriken inklusive der Ausrüstungen und Anlagen, sämtliche Vorräte sowie sonstiger Inhalt. Sollte es zu einem Betriebsstillstand kommen, ist auch hier generell zu prüfen, inwieweit dieser auf Kriegsereignisse zurückzuführen ist (z.B. die Unterbrechung der Energieversorgung, Mangel an Arbeitskräften etc.).

Auch Lieferausfälle, die im Zusammenhang mit Werkschließungen auftreten können, sind nicht versichert, unter Verweis auf den fehlenden Sachschaden.

HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

Auch Haftpflicht-Versicherungen verfügen über Kriegsausschlussklauseln. Somit gelten auch hier Schäden als nicht versichert, die auf Kriegsereignisse zurückzuführen sind. Bei der Haftpflicht-Versicherung ist zudem zu prüfen, wie sich die Sanktionen auf die Deckung auswirken, da hier meist Sanktionsklauseln enthalten sind.

TECHNISCHE-VERSICHERUNG

Für Neugeschäft in der Ukraine, Russland und Belarus haben Versicherer ein Zeichnungsverbot erteilt. Auch eine Deckung über eine lokale Police ist nicht mehr möglich.

Bei laufenden Projekten in Russland und Belarus prüfen Versicherer, inwieweit ein Ausstieg aus der Deckung durch die geltenden Sanktionen erfolgen kann bzw. muss. Sofern Projekte zu verlängern sind, muss zeitnah geprüft werden, ob die geltenden Sanktionen zu einer Schadenfallkündigung führen könnten.

Für Projekte in der Ukraine gelten ebenfalls die Kriegsausschlussklausel und damit auch der Fortfall des Versicherungsschutzes.

KREDIT-VERSICHERUNG

Die Sanktionsklauseln wirken sich insbesondere auf die Zeichnungspolitik von neuen Risiken bei den Kreditversicherern aus. Hier geht es vor allem um Unternehmen, die Lieferungen gegen drohende Zahlungsausfälle oder -verzögerungen im grenzüberschreitenden Handel absichern wollen. Nach aktueller Kenntnis werden für die Ukraine und Russland keine neuen Risiken gezeichnet. Weiterhin ist denkbar, dass sich Kreditversicherer in Einzelfällen aus bereits existierenden Deckungen zurückziehen.

Unternehmen und abzusichernde Geschäfte müssen daraufhin geprüft werden, ob sie von Sanktionen betroffen sind. Zudem droht die Zahlungsunfähigkeit ukrainischer und russischer Firmen. Bestehende Verträge sind bereits von hohen Schäden bedroht. Euler Hermes hat in der letzten Woche die staatlichen Exportbürgschaften für Russland gestoppt.

Kreditversicherer haben zudem damit begonnen, ihre Kreditlimits einzufrieren mit dem Ziel, ihre Risikotragung nicht mehr weiter zu erhöhen. Deckungen werden schrittweise zurückgefahren werden oder in Einzelfällen mit Verweis auf Kriegs- und Sanktionsklauseln sogar gekündigt werden.

Bei bereits bestehenden Verträgen sollte eine Einzelfallprüfung unter Hinzunahme des Versicherers erfolgen. Dann kann geklärt werden, welche Ein- und Ausschlüsse greifen oder auch nicht.

D&O-VERSICHERUNG

Krisensituationen stellen besondere Anforderungen an die handelnden und verantwortlichen Personen und Organe

innerhalb der Unternehmen. Diese unterliegen einer Sorgfaltspflicht, die es zu erfüllen gilt. Diese Personen sollten sich insbesondere über die aktuell geltenden Sanktionen informieren, damit deren Einhaltung gewährleistet und eine Pflichtverletzung ausgeschlossen werden kann.

Bei wissentlicher Pflichtverletzung erlischt der Anspruch auf Versicherungsschutz, nur bedingt vorsätzliche Handlungen sind allerdings gedeckt. Im Fall von Schadenersatzansprüchen könnte die Abgrenzung schwierig werden.

CYBER-VERSICHERUNG

Bereits vor dem Krieg in der Ukraine gab es Cyberangriffe auf bestehende behördliche und private Einrichtungen, Unternehmen und Infrastrukturen. Viele Versicherer haben in ihren Bedingungen Kriegsausschluss integriert.

Auch in der aktuellen Kriegssituation häufen sich Berichte über gezielte Angriffe von verschiedenen Seiten auf die oben genannten Einrichtungen auf Seiten aller betroffenen Akteure, Länder und Regionen, innerhalb der EU, in der Ukraine und in Russland. Das Hackernetzwerk Anonymus hat vor einigen Tagen gezielte Angriffe auf russische Einrichtungen angekündigt.

Im Schadenfall sollten sich Kunden auf Diskussionen einstellen. Ausschlüsse sind allerdings vom Versicherer zu beweisen. Die Hürden – konkrete Zuordnung zu einem Staat, insbesondere durch Bestätigung geheimdienstlicher Natur – sind hoch. Die Versicherer sprechen meist nur über einen Ausschlussstatbestand und sorgen damit für Verunsicherung.

Aktuelle Schutzmaßnahmen sollten geprüft und an die Situation angepasst werden. Mitarbeiter sollten entsprechend sensibilisiert werden. Vorhandenen IT Schnittstellen zu russischen oder ukrainischen Niederlassungen und Geschäftspartnern sollte besonderes Augenmerk geschenkt werden.

HINWEIS FÜR UNSERE KUNDEN

Wir werden die dynamische Entwicklung der Ereignisse kontinuierlich beobachten und prüfen, welchen Einfluss einzelne Veränderungen auf die aktuelle Risikolage haben können. Existierende Risiken können wegfallen, neue können entstehen. Zwingend notwendig ist dafür ein zeitnaher und dauerhafter Dialog mit dem betreuenden Versicherungsmakler. So kann die individuelle Risikoexposition, unter Berücksichtigung der neuen Lage in Europa und der Welt, aktuell und das Schadenpotenzial gegebenenfalls neu bewertet werden.

Bekannte Risiken sollten hinsichtlich ihres Schadenpotenzials neu bewertet und unnötig gewordene Verträge unter Hinweis auf den Fortfall des Risikos gekündigt werden. Ein gemeinsamer Blick in die relevanten Verträge bietet Klarheit hinsichtlich der Absicherung im Schadenfall.

Kriegsklauseln schließen in den meisten Fällen eine Leistung des Versicherers – insbesondere im Sachbereich aus. Hinzu kommen Beschränkungen im Cyberbereich mit Bezug auf Kriegsklauseln. Inwieweit dies halt- oder durchsetzbar sein wird, wird in der Folge zu prüfen sein.

Die Versicherer prüfen ihrerseits aktuell die Risiken und ziehen sich aus bestehenden Verträgen zurück. Neue Absicherungen werden nur unter erschwerten Bedingungen und aufwendigeren Risikoprüfungen möglich sein. Hinzu kommen Sanktionen zahlreicher Länder, die kontinuierlich erweitert werden und sich auf die Zusammenarbeit mit Unternehmen/ Personen und somit auf die Versicherbarkeit von Risiken auswirken. Vorhandene Verträge und Vertragsbeziehungen müssen unter Berücksichtigung dieser Sanktionen teils umfangreich geprüft und neu in Abstimmung mit den Versicherern bewertet werden.

Abschließende Bemerkung: Die aktuellen Ereignisse, das damit einhergehende Leid der direkt und indirekt Betroffenen berühren und erschüttern uns alle sehr. Wir alle haben direkte und indirekte Kontakte in die betroffenen Länder, haben Handelspartner, Mitarbeiter, Freunde oder Verwandte vor Ort und erfahren teils direkt, wie schlimm die Situation ist. Aktuell können wir nur hoffen, dass der Konflikt ein baldiges Ende findet und unseren Teil dazu beitragen, das bereits bestehende Leid zu lindern, wo dies möglich ist.

Wir werden die Situation in den betroffenen Ländern weiter beobachten, informieren und Ihnen, unseren Kunden, bei der Beantwortung Ihrer Fragen mit all unseren Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Wir befinden uns im ständigen Austausch mit unseren Versichererpartnern und unseren Netzwerkpartnern in den vom Krieg betroffenen und am Krieg beteiligten Ländern.

Da sich die Situation dynamisch verändert, erheben die hier enthaltenen Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind immer nur mit einem „Stand heute“ zu interpretieren. Sie dienen einzig dem Zweck der allgemeinen Information und bilden die Sicht der LEUE & NILL Gruppe zum Zeitpunkt der Veröffentlichung ab.

Bei Fragen rund um Ihre Verträge im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine wenden Sie sich gerne direkt an Ihre persönlichen Ansprechpartner in unserem Haus.

Ihr Team von LEUE & NILL

KONTAKT:

LEUE & NILL GmbH + Co. KG
Internationaler Versicherungsmakler
Hohenzollernstr. 2-6
44135 Dortmund
+49 (231) 5404-0
www.leueundnill.de